

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig "Andreasberg" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Vorbemerkung

Der Ausschuß für Planung, Umwelt, Struktur- und Wirtschaftsförderung als Fachausschuß des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 9. Februar 1995 beschlossen, den seit dem 27. März 1986 rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 114 der Gemeinde Bestwig "Andreasberg" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (1) BauGB zu ändern, da die vorgesehene Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

2. Veranlassung zur Planänderung

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig "Andreasberg" erfolgt die Erschließung teilweise durch Straßen, die mit einem Wendepunkt enden.

Der Wendebereich des Wohnweges A ist zwar planerisch ausreichend bemessen, kann jedoch aus versicherungsrechtlichen Gründen von bestimmten Fahrzeugen, die grundsätzlich nicht rückwärts fahren dürfen (z.B. Müllfahrzeuge), in dieser Form nicht genutzt werden.

Um dieser Problematik planerisch zu begegnen, hat der Ausschuß für Planung, Umwelt, Struktur- und Wirtschaftsförderung als Fachausschuß des Rates der Gemeinde Bestwig in der Sitzung am 9. Februar 1995 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 114 "Andreasberg" im vereinfachten Verfahren in der Form zu ändern, daß für den Wendebereich des Wohnweges A ein Radius von 8,0 m festgesetzt wird.

3. Geltungsbereich des Plangebietes

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des Plangebietes nicht verändert.

Aufgestellt:

59909 Bestwig, im Juni 1995

Der Gemeindedirektor



(Esser)